



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr4023/0008-Pr 1/2004

Herrn
Univ.Prof. Dr. Herbert Haller
Vorsitzender des Ausschusses 9
des Österreich-Konvents

VA-reg-K@konvent.gv.at

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
post@bmj.gv.at

Telefon
(01) 52 1 52-0*

Telefax
(01) 52 1 52/2727

Sachbearbeiter

Mag. Georg Stawa

Klappe 2250

(DW)

Das Bundesministerium für Justiz erstattet zum Entwurf des Berichts zum Ergänzungsmandat des Ausschusses 9, Rechtsschutz und Gerichtsbarkeit, des Österreich-Konvents folgende

Stellungnahme:

1.	Ordentliche Gerichtsbarkeit	2
1.1.	Straffung der Artikel 82 bis 95 B-VG über die ordentliche Gerichtsbarkeit	2
1.2.	Ausarbeitung eines Rechtsvergleichs über die Organisation der Spitzen der Justizverwaltung aller 25-EU-Mitgliedsstaaten unter besonderer Berücksichtigung der Staaten mit vergleichbarer Rechtstradition.....	2
1.2.1.	Zur Gewaltenteilung und Verhältnismäßigkeit:	2
1.2.2.	Zum Eingriff in das System der Staatsorgane	3
1.2.3.	Zu Föderalismus und Justizverwaltung	4
1.2.4.	Zu ungelösten Folgefragen.....	4
1.2.5.	Zu Europa.....	4
1.3.	Auswahl- und Ernennungsverfahren	5
1.4.	Vorschlag Dr. Schnizer	6
1.5.	Vergleich mit dem Rechnungshof.....	6
1.6.	Flexibilisierung des Richtereinsatzes.....	7
1.6.1.	Sprenge Richter	7
1.6.2.	Leistungsanreize für Richter/Leistungskontrolle von Richtern	7
1.7.	Ausstattung der Gerichte	8
1.7.1.	Dienstzuteilungen von Richteramtswärtern	8
1.7.2.	Sachausstattung.....	8
1.7.3.	Personelle Ausstattung.....	9
2.	Weisungsrecht des Bundesministers für Justiz	9
3.	Entfall des § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920	9
4.	Weisungsrecht - Staatsanwaltschaften.....	10
5.	Die Urteilsbeschwerde	11

6.	Überlange Verfahrensdauer	11
7.	Die Staatshaftung	12
8.	Technische Aufbereitung des Ausschussberichts.....	12

1. Ordentliche Gerichtsbarkeit

1.1. Straffung der Art. 82 bis 95 B-VG über die ordentliche Gerichtsbarkeit

Zur Frage der Straffung der Bestimmung des Art. 88a B-VG über die „Sprenge Richter“ teilt das Bundesministerium für Justiz die Ansicht, dass die vom Gesetz derzeit vorgesehene Detailliertheit auf Grund des sensiblen Spannungsverhältnisses zum Prinzip der Unversetzbarkeit der Richter notwendig ist.

1.2. Ausarbeitung eines Rechtsvergleichs über die Organisation der Spitzen der Justizverwaltung aller 25-EU-Mitgliedsstaaten unter besonderer Berücksichtigung der Staaten mit vergleichbarer Rechtstradition

Dem vom Ausschussbetreuer angestellten Rechtsvergleich und dem von der richterlichen Standesvertretung erstatteten Textvorschlag für die Einrichtung eines „Unabhängigen Justizsenats“ ist aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz grundsätzlich entgegenzuhalten:

1.2.1. Zur Gewaltenteilung und Verhältnismäßigkeit:

Die vorgeschlagene Einrichtung ist zur Sicherung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung sachlich nicht gerechtfertigt.

Die bestehenden Strukturen der Justizverwaltung bewältigen die täglichen und langfristigen Herausforderungen besser als dies in Ländern mit Justizsenaten der Fall ist. Maßnahmen der Reorganisation zur Verbesserung der Verwaltung bedürfen nicht der Schaffung neuer Staatsorgane und einer Änderung der Verfassung.

Eine auch nur abstrakte Gefährdung oder gar Eingriffe durch die Exekutive zur Begründung der Notwendigkeit einer Reform der Gerichtsbarkeit sind nicht gegeben.

Auch im internationalen Vergleich besteht keinerlei Abhängigkeit der Justiz von der Regierung.

Die unabhängigen Gerichte garantieren in ihrer höchst bedeutsamen Funktion das Rechtsstaatlichkeitsprinzip. Die mit der Einführung eines Richterrates angestrebte Verselbständigung der Gerichtsbarkeit und die

damit verbundene Reduzierung der demokratischen Legitimation sind damit nicht zu begründen.

1.2.2. Zum Eingriff in das System der Staatsorgane

Die staatsrechtliche Verantwortung eines Kollegialorgans „Richterrat“ verliert sich in der Anonymität des Gremiums. Das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit erfährt durch ein solches Gremium eine bedenkliche Einschränkung.

Gemäß Art. 86 B-VG werden Richter vom Bundespräsidenten bzw. dem dazu ermächtigten Bundesminister für Justiz nach Einholung von Besetzungsvorschlägen der durch die Gerichtsverfassung berufenen Senate, die sich ausschließlich aus Richtern zusammensetzen und deren Mehrheit von Richtern gewählt wird, ernannt. Damit ist eine starke Einbindung der Richterschaft in das Besetzungsverfahren gewährleistet, das zu einer Ernennung durch ein demokratisch gewähltes bzw. legitimes Staatsorgan führt. Die demokratische Legitimation ist jedenfalls wesentlich höher als bei einer Ernennung durch einen Richterrat, bei dem der Großteil der Mitglieder berufsständisch rekrutiert wird.

Durch die Aufgaben der Präsidenten der Oberlandesgerichte im Bereich der Erstellung der Budgetentwürfe und der Vollziehung des Budgets ist eine starke Rolle von Richtern in der Gebarung der Gerichte gewährleistet.

Die richterliche Unabhängigkeit ist ausreichend unter anderem dadurch abgesichert, dass die Geschäftsverteilung der Gerichte, die Besetzungsvorschläge, die Dienstbeschreibung sowie die Disziplinarangelegenheiten richterlichen Senaten übertragen sind. Die Übertragung von Angelegenheiten der monokratischen Justizverwaltung auf einen Richterrat würde in die Ministerverantwortlichkeit eingreifen und diese schwächen.

Das System der Gewaltenteilung stellt nur dann ein ausgewogenes Machtverhältnis im Staat dar, wenn wechselseitig wirksame Kontrollmechanismen gegeben sind. Die Einrichtung eines Richterrates verändert das Gleichgewicht zu Lasten der anderen Staatsgewalten und damit letztlich zu Lasten der rechtsuchenden Bevölkerung. Diese Veränderung des Kräfteverhältnisses der Staatsgewalten wäre der Wegbereiter für einen „Richterstaat“.

1.2.3. Zu Föderalismus und Justizverwaltung

Mit einem Richterrat würde ein zentralistisches Organ geschaffen. Damit würden die bewährten föderalistisch strukturierten Justizbehörden in den Ländern in ihrer Aufgabenstellung reduziert werden. Erwähnt sei auch, dass die bestens funktionierende Struktur der Oberlandesgerichte zuletzt auch modellgebend für die Einrichtung von regionsübergreifenden Servicestellen im Bereich der Finanzverwaltung war.

1.2.4. Zu ungelösten Folgefragen

Erfordernisse der Ressourcensicherung brächten den Richterrat in unmittelbare Verhandlungszwänge auf der Suche nach einer parlamentarischen Mehrheit und somit in die Gefahr der nicht gewollten parteipolitischen Fraktionierung.

Die Aufteilung von Befugnissen auf den Justizminister und den Richterrat führt – wie Beispiele in anderen Ländern zeigen – zu Spannungen zwischen den Entscheidungsträgern. Dies hat sowohl negative Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Justiz und damit das Vertrauen in die Rechtsprechung als auch auf die Leistungserstellung für die Bevölkerung durch die Gerichte.

Die weitreichenden Auswirkungen auf andere Gruppen von Bediensteten (nichtrichterliches Personal und Vertreter der Anklage) blieben in der bisherigen Diskussion unbeachtet.

1.2.5. Zu Europa

Der mit der Einrichtung eines Richterrates dargestellte Eindruck eines „good governance“ oder von „good practise“ ist unzutreffend.

Vielmehr ist die Einführung von Richterräten in den Ländern des ehemaligen Ostblocks und auch in Spanien, Portugal und Italien die aus heutiger Sicht überschießende Gegenreaktion auf seinerzeit autoritäre Regime in diesen Staaten.

Wie Erfahrungen des Bundesministeriums für Justiz aus Twinning-Projekten der EU aus jüngster Zeit beweisen, ist es den Richterräten nicht möglich, dringende Probleme zu lösen, Reformvorhaben umzusetzen und den Anforderungen einer modernen Justizverwaltung gerecht zu werden (z.B. überlange Verfahrensdauer, Undurchsetzbarkeit von Budgetforderungen gegenüber dem Parlament, erschwerte Handlungsfähigkeit durch große Anzahl an Mitgliedern).

Im Einzelnen zu ergänzen ist, dass die Ausführungen auf Seite 13 oben des Berichts, wonach es „bereits in 80 % der untersuchten Staaten einen Richterrat oder ein vergleichbares Gremium“ gebe, eine rein quantitative Betrachtung darstellt. Aus den ins Treffen geführten Argumenten lassen sich keine Schlussfolgerungen für Länder ziehen, die wie Österreich im Spitzenfeld in der Qualität der Rechtsversorgung und in der Verfahrensdauer für gerichtliche Entscheidungen liegen. Die auf Seite 14 wiedergegebene Meinung, dass „der Rechtsvergleich nachdrücklich zeige, dass Österreich international weit hinterher hinke“, ist nicht nur objektiv unrichtig, sondern geradezu eine gröbliche Beleidigung der österreichischen Gerichtsbarkeit. Wenn man sich die aus rechtsstaatlicher Sicht völlig untragbar lange Verfahrensdauer in Ländern des romanischen Sprachraums, in denen Richterräte bestehen, vergegenwärtigt, zeigt dies empirisch nachdrücklich, wozu fehlende Dienstaufsicht und mangelnde Selbstreinigungskraft führen. Keines der ins Treffen geführten Länder verfügt über eine so gut funktionierende Justiz wie Österreich.

Beizutreten ist viel mehr der Ansicht, dass die österreichische Justiz gut funktioniert, das System der Ernennung der Richter sich bewährt, in finanziell-organisatorischer Hinsicht der jetzt zuständige Bundesminister für Justiz durchschlagskräftiger ist, als es ein überwiegend aus Richtern zusammengesetztes Gremium wäre, auch andere Bereiche des Bundes von den in den letzten Jahren getroffenen Sparmaßnahmen betroffen waren (innere Sicherheit oder das Sozial- und Krankenhauswesen), Veränderungen und Reorganisationen auch innerhalb des gegenwärtigen Systems möglich sind und es daher einer Verfassungsänderung dazu nicht bedarf.

1.3. Auswahl- und Ernennungsverfahren

Die zum Ernennungsverfahren auf Seite 11 getroffenen Ausführungen und die daraus abgeleitete Notwendigkeit der verstärkten Transparenz und der zu ändernden Kompetenzen stehen im Widerspruch zur – auch vor dem Ausschuss mehrfach konstatierten – funktionierenden Praxis, die einen hochqualifizierten Richternachwuchs sicherstellt. Diese führt zu qualitativ hervorragenden Ergebnissen. Ausbildungsrichter, die Kurse für Richteramtswürter durchführen und Auswahltests abhalten, erarbeiten auf Ersuchen des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Ranglisten zur fachlichen Qualifikation der Kandidaten. Aus diesen werden die Ernennungsvorschläge zur

Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst gezogen. Die in das Auswahl- und Ernennungsverfahren einbezogenen Ausbildungsrichter befinden sich näher an der objektiven Sachfrage der Personalauswahl als die Mitglieder eines Personalsenates. Auch der Präsident des VfGH iR Univ.Prof. DDr. hc. mult. Ludwig Adamovich bewertete die Übertragung der Aufgaben an einen Richterrat nur als das drittbeste und damit als schlechtestes Modell.

1.4. Vorschlag Dr. Schnizer

Auch der von Dr. Schnizer auszuarbeitende Vorschlag, an der Spitze der Justizverwaltung ein Gremium zu bilden, das aus dem Präsidenten des OGH als Vorsitzendem sowie aus den Präsidenten der vier Oberlandesgerichte und vier weiteren (von Richtern gewählten) Richtern gebildet werden soll, führt zu einer langsameren, umständlicheren und sachferneren Entscheidungsfindung in Justizverwaltungsfragen. Diese würde zusätzlich durch die oft unterschiedlichen Standpunkte der Präsidenten der Oberlandesgerichte in Justizverwaltungsfragen erschwert. Die Vorstellung, die Präsidenten würden „mit einer Stimme sprechen“, ist realitätsfern.

1.5. Vergleich mit dem Rechnungshof

Auch der auf Seite 14 vom Vorsitzenden des Konvents angestellte Vergleich mit dem Rechnungshof und den Befugnissen des Rechnungshofpräsidenten trifft nicht zu, weil der Rechnungshof selbst monokratisch organisiert ist; schließlich ist es dem Rechnungshof nicht gelungen, ein besonderes Dienstrecht für seine Beamten zu erreichen, während das RDG als vorbildliches Gesetzeswerk bezeichnet werden kann.

Dem Argument, wonach die Gerichtsbarkeit die mit Abstand schwächste der drei Staatsgewalten sei, kann nicht gefolgt werden; keine der anderen Staatsgewalten kann so tiefgreifende Eingriffe in die persönlichen Lebensverhältnisse der Menschen setzen wie die Gerichtsbarkeit.

Auf Seite 15 oben werden Aussagen von unbeteiligter ausländischer Seite „vom Hören Sagen“ wiedergegeben. Die in diesem Zusammenhang behaupteten „rechtsstaatlichen Defizite“ sind im Gefüge der österreichischen Verfassung nicht erkennbar. Die im Bericht getätigten Feststellungen stellen sicher keine taugliche Grundlage für eine Verfassungsreform dar.

Letztendlich ist der von Dr. Schnizer auszuarbeitende Vorschlag zu einem Richterghremium aus den bereits oben angeführten grundsätzlichen Erwägungen und wegen seiner Inkompatibilität zum sonstigen System der monokratischen Justizverwaltung abzulehnen. Die gegen den Richterrat angeführten Bedenken gelten gleicher Weise auch gegen ein Gremium bestehend aus den vier Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Präsidenten des OGH.

Zusammenfassend sind daher die zu I.2. unterbreiteten Vorschläge zur Einführung eines Richterrats und insbesondere die von der österreichischen Richtervereinigung vorgelegten Vorschläge zur Neufassung der Art. 85a bis 86a B-VG abzulehnen.

1.6. Flexibilisierung des Richtereinsatzes

1.6.1. Sprengelrichter

Die angedachte Anhebung der derzeitigen 2 %-Klausel für Sprengelrichter gemäß Art. 88a B-VG fördert eine flexible und den Bedürfnissen der rechtsuchenden Bevölkerung entsprechende effiziente Personalbewirtschaftung. Sie wird daher vom Bundesministerium für Justiz ausdrücklich begrüßt. Um die notwendige Flexibilität beim Einsatz von Richtern für rasche Erledigungen von Gerichtsverfahren im Interesse der Verfahrensparteien und des Wirtschaftsstandortes Österreich zu gewährleisten, sollte die Zahl der Sprengelrichterstellen von derzeit 2 vH der bei den nachgeordneten Gerichten bestehenden Richterplanstellen eines Oberlandesgerichtssprengels auf 4 vH erhöht werden. Das Bundesministerium für Justiz hat die Vorbereitung einer solchen Änderung beim Bundeskanzleramt bereits angeregt.

Die (nicht vom Bundesministerium für Justiz) angedachte zeitliche Beschränkung der Verwendung von Sprengelrichtern würde vermehrte Richterwechsel nach sich ziehen: Schon jetzt stellen Richterwechsel die häufigste Ursache für überlange Verfahren dar. Eine potentielle Vermehrung der Richterwechsel sollte daher vermieden werden.

1.6.2. Leistungsanreize für Richter/Leistungskontrolle von Richtern

Die zum Thema „Leistungsanreize für Richter/Leistungskontrolle von Richtern“ im Ausschuss herrschende Ansicht, „dass Bestrebungen, finanzielle Leistungsanreize in Form von variablen Gehaltsbestandteilen zu kreieren, mit dem Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit und auch mit dem richterlichen Selbstverständnis in unauflösllichem Widerspruch stünden“, kann nicht geteilt werden: So steht z.B. die Dauer der Urteilsaufbereitung nicht im Zusammenhang mit der richterlichen Unabhängigkeit. Eine

besonders unökonomische Verhandlungsführung ist kein Indiz für die besondere Unabhängigkeit des jeweiligen Richters.

Der gleichzeitig artikulierte Wunsch, „die Vergabe von finanziellen Mitteln zum Leistungsanreiz möge nicht beim Bundesministerium für Justiz liegen“, lassen die Frage, wo sie denn sonst verwaltet werden sollten und wer über ihre Vergabe nach entsprechender Leistungsbeurteilung von Richtern verfügen soll, völlig offen.

1.7. Ausstattung der Gerichte

1.7.1. Dienstzuteilungen von Richteramtswärtern

Wenn die Ausstattung der Gerichte als mangelhaft bezeichnet wird, so erfolgt dies unzutreffend und steht mit den realen Gegebenheiten im Widerspruch. Auch den derzeitigen Einsatz von „nur zwei Richteramtswärtern“ am Obersten Gerichtshof als „eindeutigen Beleg“ heranzuziehen, wird der Sache nicht gerecht. Es wird verkannt, dass Richteramtswärter nach den Erfordernissen der Ausbildung und in Erfüllung des Ausbildungsplanes dienstzugeteilt werden. Die Nennung der Zahl zur Ausbildung dienstzugeleiteter Richteramtswärter als Maßstab für „Ausstattung“ lässt auf eine grundlegende Verkennung des Zuteilungszweckes schließen. Die hier angestellten Querverbindungen sind unzutreffend und in keiner Relevanz zur Frage der Einrichtung eines unabhängigen Justizsenats. Tatsache ist, dass die Zuteilung der Richteramtswärter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes vorgenommen wird.

1.7.2. Sachausstattung

Der Bericht hält auf Seite 16 oben ferner fest, „dass das richterliche Arbeitsumfeld – sowohl was die Sachausstattung (Literatur, Computer, etc.) als auch was die personelle Ausstattung (richterliches und nichtrichterliches Personal, Schreibabteilungen) betrifft – zum Teil nur ungenügend ist“. Dieser völlig unzutreffenden Ansicht ist entschieden entgegenzutreten. Bereits im Februar 2001 wurde in der Justiz die sogenannte Vollaussstattung im IT-Bereich erreicht. Jeder Bedienstete des Justizressort, der über einen eigenen Schreibtisch verfügt, verfügt über einen PC (samt Bildschirm und Tastatur), der nicht älter als vier Jahre ist. Insgesamt sind im bundesweiten IT-Netzwerk der Justiz mehr als 11.000 PC's installiert, die über moderne Betriebssysteme verfügen. Der Elektronische Rechtsverkehr der Justiz ist im November 2001 von der Europäischen Union unter mehr als 280 eingereichten Projekten ausgezeichnet worden

und konnte als erstes (und einziges) österreichisches Projekt in Gegenwart von 35 Ministern vorgeführt werden. Jeder der behauptet, die österreichische Justiz wäre im IT-Bereich nur ungenügend ausgestattet, ist offenkundig über die tatsächlichen Gegebenheiten nicht oder nur unzureichend informiert oder es fehlt ihm an Kenntnissen über vergleichbare Netzwerke sowohl im Inland als auch im Ausland.

1.7.3. Personelle Ausstattung

Zur personellen „Ausstattung“ ist auszuführen, dass die Justiz trotz der engagierten Einsparungsbemühungen der Bundesregierung weitreichende Ausnahmen und Sonderregelungen erwirken konnte. Soweit Kürzungen unabwendbar waren, konnten sie durch Reorganisationsmaßnahmen (verstärkter IT-Einsatz, Reform der Fahrnisexekution, Ausdehnung von vereinfachten Verfahren etc.) ausgeglichen werden.

2. Weisungsrecht des Bundesministers für Justiz

Die aufgestellte Behauptung, § 3 StPO gelte nicht für den Bundesminister für Justiz, ist unrichtig (die zitierte Bestimmung spricht ausdrücklich von „allen im Strafverfahren tätigen Behörden“). Aus den §§ 29 bis 31 StAG ergeben sich vielmehr besondere Voraussetzungen für Gesetz- und Rechtmäßigkeit von Weisungen im Strafverfolgungsbereich. Durch die in Aussicht genommenen Bestands- und Funktionsgarantie der Staatsanwaltschaften und ihre Einordnung in das Kapitel „Justiz“ des Bundes-Verfassungsgesetzes wird das Weisungsrecht im staatsanwaltschaftlichen Bereich eine Sonderstellung gegenüber Art. 20 Abs. 1 B-VG erhalten, die keine wie immer gearteten Zweifel aufkommen lassen wird.

3. Entfall des § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920

Der vorgesehene Entfall des § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920 ist ausdrücklich und nachhaltig zu begrüßen.

Zu der in diesem Zusammenhang von DDr. Lengheimer abgegebenen Stellungnahme vom 25. August 2004 ist aus rechtspolitischer Sicht zu bemerken, dass die möglichst effiziente Erbringung der Dienstleistungen Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung auch fortzusetzender Reorganisationsmaßnahmen bedarf: Zustimmungsrechte Dritter, die in diesem Bereich keine Verantwortung für die Einhaltung der Verfassungsgebote der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu tragen haben, erschweren unnötiger Weise jede Reorganisationsmaßnahme, wie die Entwicklung der letzten

Jahrzehnte zeigt. In der Sache ist das Begehren auf Mitwirkung durch die im Gesetzgebungsverfahren bestehenden Möglichkeiten ausreichend abgesichert. Die Notwendigkeit einer externen Mitsprache an der territorialen Organisation der Gerichtsbarkeit ist sicherlich nicht im höheren Maße gegeben als etwa im Bereich der territorialen Organisation der Finanzverwaltung. Aus mehreren Befragungen der Bevölkerung sowie aus Kundenzufriedenheitserhebungen geht hervor, dass der Bürger durchschnittlich nur einmal in seinem Leben ein Gericht aufzusuchen hat. Kompetenz und Raschheit ist für den Bürger weitaus bedeutender als die räumliche Nähe des Gerichtes zum Wohnsitz.

Verstärkte Mitspracherechte der anderen Gebietskörperschaften oder auch Abweichungen im Gesetzgebungsverfahren sind bei der Änderung von Sprengelgrenzen der Bezirksgerichte nicht erforderlich. Die Sonderregelung des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes 1920 in der Fassung von 1925 ist seinerzeit im Zusammenhang mit der vom Völkerbund aufgetragenen Reform in der Verwaltung eingeführt worden, um in erleichterter Form (ohne Gesetzgebungsverfahren) Sprengeländerungen durchführen zu können. Bei der seinerzeitigen Gesetzgebung ist jedenfalls nicht daran gedacht worden, Erschwernisse bei Sprengeländerungen der Bezirksgerichte festzulegen.

4. Weisungsrecht - Staatsanwaltschaften

Auf Seite 18 oben wird zwar angeführt, dass das "Andocken" einer Berichtspflicht des Bundesministers für Justiz an den Justizausschuss anstelle der Einrichtung eines eigenen parlamentarischen Unterausschusses zur Kontrolle des externen Weisungsrechtes "einige Zustimmung" gefunden habe. Tatsächlich hat dem aber niemand widersprochen und der Vorsitzende Prof. Haller hat in der Zusammenfassung erklärt, neben dem Vorschlag der Einrichtung eines Bundesstaatsanwalts nur diese Berichtspflicht des BMJ in den Bericht des Ausschusses aufnehmen zu wollen. Der Ausschussbericht erweckt nun durch die Wiedergabe der Erörterungen zu einzelnen Formulierungen eines Vorschlages zur Ergänzung des Art. 52a B-VG - und zwar vor und nach der erwähnten Textpassage auf Seite 18 oben - den unrichtigen Eindruck, der Ausschuss erwäge nach wie vor die Variante eines ständigen eingerichteten Unterausschusses nach dem Muster des derzeit für die Nachrichtendienste bestehenden.

5. Die Urteilsbeschwerde

Der Vorschlag, eine Beschwerdemöglichkeit an den VfGH gegen gerichtliche (letztinstanzliche) Entscheidungen einzuführen, läuft den Bestrebungen der Justiz diametral entgegen, die Gesamtverfahrensdauer bei den ordentlichen Gerichten weiter zu verkürzen. Wie bereits im Bericht deutlich zum Ausdruck kommt, wäre die so genannte „Urteilsbeschwerde“ gleichbedeutend mit dem Einziehen einer weiteren Instanz, die die durchschnittliche Verfahrensdauer unvermeidlich verlängert. Für die betroffenen Parteien macht es dabei keinen Unterschied, dass diese Verzögerung nicht dem Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuzurechnen ist. In verständlicher und nachvollziehbarer Weise werden dafür „die Justiz“ und „die Gerichte“ verantwortlich gemacht.

Eine derartige – zusätzliche – Anrufungsmöglichkeit an den VfGH nach Ausschöpfung des Instanzenzugs wäre nicht nur mit einer sehr erheblichen Anfallssteigerung für den VfGH selbst verbunden, sondern würde daneben auch für die betroffenen Gerichte eine beträchtliche Zusatzbelastung darstellen, da die Beschwerden registriert, administriert, allenfalls geprüft, weitergeleitet, evident gehalten und zugestellt werden müssten.

Auf die daneben noch bestehenden verfahrensrechtlichen Probleme und Abgrenzungsschwierigkeiten wird im Ergänzungsbericht bereits zu Recht aufmerksam gemacht.

6. Überlange Verfahrensdauer

Das BMJ teilt die Einschätzung der Ausschussmehrheit, dass überlange Verfahrensdauer innerhalb des bestehenden Systems von Rechtsbehelfen besser bekämpft werden kann. Wie dies etwa bei der Grundrechtsbeschwerde und beim Fristsetzungsantrag in ihrer jetzigen Form bereits der Fall war, können diese erforderlichenfalls auf einfachgesetzlichem Weg ohne Zuhilfenahme verfassungsrechtlicher Bestimmungen eingeführt oder ausgeweitet werden.

Die Verfahrensdauer ist auf eine Reihe unterschiedlicher und in jedem Einzelfall anders gelagerte Faktoren zurück zu führen, die sowohl interner Natur (Verzögerungen durch Rechtsprechungsorgane, Verfahrensfehler, Kapazitätsengpässe, Fehler von Gerichtsbediensteten) als auch extern induziert (z.B. Parteienverhalten, Sachverständigengutachten trotz entsprechender Urgenzen, Rechtshilfeersuchen ins Ausland) sein können. Häufig ist eine Mehrzahl von Faktoren verschiedener Art in

unauflöslicher Kombination miteinander der Grund für die in Summe zu lange Dauer des Verfahrens. Soweit tatsächliches Fehlverhalten vorliegt, kann auf der Haftungsebene im Wesentlichen mit der bisherigen Ausformung der Amtshaftung und des Amtshaftungsregresses das Auslangen gefunden werden. Das BMJ betrachtet auf Grund dieser Umstände und der grundlegenden Unterschiede in den verschiedenen Verfahrensarten (streitige Zivilverfahren, Außerstreitverfahren, Konkursverfahren, Strafverfahren) eine Dauer von einem Jahr als anzustrebenden Zielwert, der aber nicht gesetzlich oder gar verfassungsgesetzlich festgeschrieben werden kann oder soll.

7. Die Staatshaftung

In der Frage der Staatshaftungsansprüche auf Grund höchstgerichtlicher Entscheidungen plädiert das BMJ für eine Beibehaltung der bewährten Rechtslage. Wie auch an anderer Stelle des Ergänzungsberichts angemerkt wird, wirft jede Überordnung eines der Höchstgerichte oder die Schaffung eines neuen Gerichts bzw. Senats in der Folge die Frage auf, wer wiederum für Haftungsansprüche aus Fehlentscheidungen dieses Gremiums zuständig ist. Nachdem ohnehin eine Letztinstanz vorgesehen werden muss, erscheint die derzeitige Lösung, die drei Höchstgerichte – abgesehen von den bestehenden Einschränkungen im Zusammenhang mit Vorabentscheidungen - nebeneinander dafür vorzusehen und sie von einer weiteren (Amts-)Haftung auszunehmen, sachlich gerechtfertigt.

8. Technische Aufbereitung des Ausschussberichts

Grundsätzlich ist zur technischen Ausführung des Berichts anzumerken, dass eine stärkere Untergliederung und vor allem die Ausstattung des Textes mit einem Inhaltsverzeichnis die Durchsicht und Bearbeitung wesentlich vereinfachen würden.

Auch beschränkt sich der Bericht in weiten Teilen auf die Wiedergabe der in den Ausschusssitzungen geäußerten Standpunkte. Die breite Wiedergabe von Einzelmeinungen erweckt mitunter den unrichtigen Eindruck, dass es sich dabei um akkordierte Meinungen oder gar Ergebnisse der Ausschussarbeiten handelt.

Für die Bundesministerin:

Elektronisch gefertigt

